reformierte
kirche kanton zürich

Antrag und Bericht

des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
KirchGemeindePlus

Inhaltsverzeichnis

I. Antrag 3

II. Einleitung 3

III. Ursprünglicher Bericht 5

1. Die Postulate Projekt «KGplus» und Nachhaltige Kapitalsicherung 5
2. KirchGemeindePlus – aktueller Stand 6
3. KirchGemeindePlus – Dritte Phase 8
4. Prozessgestaltung 14
5. Prozessdesign der dritten Phase 17
6. Umgang mit Immobilien und Vermögenswerten 18
7. Ausblick 20

IV. Ergänzender Bericht 20

Beantwortung der Fragen der vorberatenden Kommission der Kirchensynode 20

Frage 1 20

Frage 2 24

Frage 3 25

Frage 4 26

Frage 5 35

Frage 6 37

Frage 7 38

Frage 8 38

Frage 9 39

Frage 10 40

Frage 11 41

Frage 12 42

Frage 13 42

Frage 14 43

Frage 15 43

Frage 16 44

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend das Projekt KirchGemeindePlus wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Vom Entwurf des Reformplans wird Kenntnis genommen.
3. Der Kirchenrat wird beauftragt, den Reformplan bei den Kirchgemeinden in die Vernehmlassung zu geben.
4. Der Kirchenrat wird beauftragt, Organisationsmodelle für Kirchgemeinden im Blick auf die Umsetzung des Projekts KirchGemeindePlus zu entwickeln und das inhaltliche Zielbild von KirchGemeindePlus zu konkretisieren.
5. Das Postulat Nr. 2013-004 von Huldrych Thomann, Benglen, betreffend Projekt «KGplus» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat Nr. 2013-012 von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden betreffend Nachhaltige Kapitalsicherung wird abgeschrieben.

II. Einleitung

Am 16. September 2015 verabschiedete der Kirchenrat Antrag und Bericht zum Postulat «KGPlus» zuhanden der Kirchensynode. Dieser Bericht zeigt den zurückliegenden und den geplanten Prozess KirchGemeindePlus auf; er kündigt eine dritte Phase von KirchGemeindePlus an, in welcher der Prozess «verbindlicher und konkreter wird» (Bericht: Seite 6; vorliegend: Seite 8). Und er skizziert unter der Bezeichnung «dritter Weg» ein Organisationsmodell, das Kirchgemeinden befördert, zugleich Institution, Organisation und Bewegung zu sein.

Die Kirchensynode wies den Bericht des Kirchenrates am 24. November 2015 zurück. Sie gab damit dem Antrag der vorberatenden Synodalkommission statt, die vom Kirchenrat verbindlichere Aussagen zu Planung, Finanzierung und Zielen des Prozesses wünschte. Die Rückweisung verband die Kirchensynode mit 16 von der Synodalkommission eingebrachten Fragen. Parallel dazu nahm der Kirchenrat eine Motion «KG+ Zukunft» der vorberatenden Synodalkommission entgegen, die Klärungen insbesondere betreffend die rechtlichen Grundlagen künftiger Kirchgemeinden fordert.

Mit der Rückweisung des Berichts und der Überweisung der Motion wollte die Mehrheit der Kirchensynode den Prozess KirchGemeindePlus nicht stoppen, sondern zu seiner Klärung beitragen. Dies brachten auch die meisten Votanten explizit zum Ausdruck. Diese unterstützende Haltung zeigte sich an der Synodeversammlung vom 1. Dezember 2015, in der diese 500'000 Franken sprach,

um Kirchgemeinden im laufenden Jahr bei Zusammenschlussprojekten zu unterstützen.

Der Kirchenrat kam im Nachgang zu den Beschlüssen der Kirchensynode vom 24. November 2015 zum Schluss, dass die Beantwortung der Motion umfangreiche gesetzgeberische Vorarbeiten erfordert. Er wird der Kirchensynode die Motionsantwort bis Herbst 2017 im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Kirchenordnung vorlegen. Er konzentriert sich daher in einem ersten Schritt darauf, die Fragen der vorberatenden Synodalkommission zu beantworten. Diese 16 Fragen interpretiert er als Aufforderung der Kirchensynode, zusätzliche Informationen zum im November 2015 zurückgewiesenen Bericht nachzuliefern.

Im Blick darauf hat der Kirchenrat den am 24. November 2015 zurückgewiesenen Bericht zu den Postulaten «KGPlus» und Nachhaltige Kapitalsicherung erweitert. In einem ergänzenden Bericht beantwortet er die 16 Fragen der vorberatenden Synodalkommission, um so diejenigen Informationen und Konkretionen zur Verfügung zu stellen, welche die Kirchensynode mit der Rückweisung verlangt hat. Da einzelne der in der Motion «KG+ Zukunft» gestellten Fragen thematisch eng verwandt sind mit den Fragen der vorberatenden Synodalkommission, zeigt der erweiterte Bericht zugleich die Richtung auf, in welcher der Kirchenrat die Motion zu beantworten gedenkt.

Der Bericht zum Projekt KirchGemeindePlus umfasst somit zwei Teile:

1. Ursprünglicher Bericht: Dieser Teil übernimmt den Text der kirchenrätlichen Postulatsantwort vom 16. September 2015. Damit macht der Kirchenrat deutlich, dass er an der Ausrichtung des Projekts KirchGemeindePlus festhält. Der dort skizzierte dritte Weg definiert unverändert weiterhin die Richtung, in der die Kirchgemeinden näher, vielfältiger und profilierter werden sollen.
2. Ergänzender Bericht: Da sich der Kirchenrat zugleich bewusst ist, dass im ursprünglichen Bericht einzelne Formulierungen und Vorstellungen interpretationsbedürftig geblieben sind, nutzt er den erweiterten Bericht, um Formulierungen zu präzisieren und Pläne zu konkretisieren. Mit der Beantwortung der 16 Fragen der vorberatenden Synodalkommission erhält der Kirchenrat die Gelegenheit, seine grundsätzlichen Überlegungen an einigen entscheidenden Punkten zu konkretisieren. Dieser ergänzende Teil behandelt jede der 16 gestellten Fragen einzeln.

Wo der ergänzende Bericht vom ursprünglichen Bericht abweicht, gelten die Aussagen des ergänzenden Berichts. Dies gilt namentlich für den Zeitplan und den Status des Berichts. Der aktuelle Bericht des Kirchenrates umfasst im Sinn

eines Globalberichts den ursprünglichen Bericht und die Beantwortung der dazugehörigen 16 Fragen der vorberatenden Synodalkommission. Er ist damit mehr als eine Postulatsbeantwortung. Vielmehr enthält er genügend Informationen, anhand derer die beiden Postulate Nrn. 2013-004 (Projekt «KGplus») und 2013-12 (Nachhaltige Kapitalsicherung) beantwortet sind und abgeschrieben werden können. Deshalb verzichtet der Kirchenrat auf eine gesonderte Postulatsbeantwortung.

Ausserdem gibt der Kirchenrat der Kirchensynode die Gelegenheit, zu einzelnen Schlüsselfragen explizit Stellung zu nehmen, indem er Beschlussanträge dazu stellt. Bericht und einzelne Anträge bilden gleichwohl ein Ganzes.

III. Ursprünglicher Bericht

1. Die Postulate Projekt «KGplus» und Nachhaltige Kapitalsicherung

Die Kirchensynode überwies am 12. März 2013 unter dem Titel Projekt «KGPlus» ein Postulat von Huldrych Thomann, Benglen, mit folgendem Wortlaut:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, zu prüfen, ob er bei der angedachten Strukturreform *Kirchgemeinde plus* auf eine schematische Festlegung der 'richtigen' Grösse einer Kirchgemeinde und auf die fixe Vorstellung von einer 'richtigen' Anzahl der Zürcher Kirchgemeinden verzichten könnte.»

In der Begründung erinnert der Postulant unter Hinweis auf Art. 151 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO; LS 181.10) an die Zuständigkeit bzw. Mitbestimmung von Kirchensynode und Kirchgemeinden bei «Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden». Diese Zuständigkeit sieht er durch das Projekt «KGPlus» beschnitten. Er ersucht deshalb den Kirchenrat an Stelle eines «Berichts» zum Thema um eine «Massnahme» im Sinn des Verzichts «auf unverrückbare, axiomatische Zahlenvorgaben im Zusammenhang mit der Anzahl und Grösse der Zürcher Kirchgemeinden».

Am 26. November 2013 überwies die Kirchensynode das von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden eingereichte Postulat betreffend Nachhaltige Kapitalsicherung:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, zu prüfen, ob und wie 1. Liegenschaften und weitere Vermögenswerte der Kirchgemeinden in einem kantonalen Gesamtkonzept mit ethisch verantwortbarer Rendite bewirtschaftet werden können; 2. die

Kirchgemeinden bei der Umsetzung unterstützt werden können; 3. die Idee einer Überführung der Liegenschaften/Vermögenswerte in eine geeignete Trägerschaft (z.B. Stiftung) voranzutreiben ist.»

Wenn der Kirchenrat der Kirchensynode nun einen ausführlichen Bericht vorlegt, so aus drei Gründen:

- Zum einen: Der Kirchenrat hat in der Beantwortung des Postulats Nr. 419 von Kurt Stäheli, Marthalen, betreffend Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit nicht «axiomatische Zahlenvorgaben» gesetzt. Sondern er hat als Richtgrössen «Arbeitshypothesen» aufgestellt, die es «im Zuge der Modellentwicklung zu verifizieren bzw. zu widerlegen» gelte. Ein stetiges Überprüfen der damals getroffenen Annahmen gehört immanent zum laufenden Prozess.
- Zum anderen: Das Thema KirchGemeindePlus ist für die Kirchensynode zentral. Denn letztlich entscheidet sie über Zusammenlegungen von Kirchgemeinden, und sie bewilligt das Budget für diesen Entwicklungsprozess der Kirche. Darum soll die Kirchensynode im Rahmen dieser Postulatsbeantwortung Gelegenheit erhalten, sich mit dem bisher Erreichten auseinanderzusetzen und zur Weiterführung des Prozesses Stellung zu nehmen – was auch ein Anliegen des Postulanten darstellt.
- Schliesslich: Das Postulat von Hannes Aeppli und Mitunterzeichnenden hat einen direkten Bezug zum Prozess KirchGemeindePlus. Deshalb ist es sinnvoll, im Rahmen dieses Berichts auch die Unterstützung der neu entstehenden Kirchgemeinden bei der Bewirtschaftung ihrer Immobilien und anderer Vermögenswerte zu thematisieren.

2. KirchGemeindePlus – aktueller Stand

Der Kirchenrat hat den Auftrag, auf strategischer Ebene der Landeskirche Sorge zu tragen. Dabei geht es um ihre künftige Entwicklung und Gestaltung. Deshalb hat der Kirchenrat den Prozess KirchGemeindePlus initiiert. Seinen Bericht zum Postulat Nr. 419 von Kurt Stäheli nahm die Kirchensynode am 18. September 2012 zur Kenntnis. Damit bestätigte sie das strategische Mandat des Kirchenrates. Er sollte das Thema übergemeindlicher Zusammenarbeit in der im Bericht skizzierten Stossrichtung aufnehmen.

Zwar zeigte sich die Kirchensynode auch besorgt: um den Vorrang des Inhalts vor der Struktur sowie um die Wahrung der Nähe zu den Menschen und der in-

dividuellen Vielfalt der Kirchgemeinden. Aber sie machte deutlich, dass der skizzierte Ansatz die Zukunftsfähigkeit der Landeskirche stärken könnte.

Im Weiteren wurde betont, der Prozess sei von unten nach oben zu führen. «Die individuelle Situation und die Stärken vor Ort» seien zu berücksichtigen. Aber die Kirchensynode meinte auch, dass «dieser Prozess geführt und begleitet sein muss. Dies geschieht von oben nach unten, was ein faires Miteinander ermöglicht».

Der Kirchenrat nahm sowohl Zustimmung wie auch Bedenken auf und beauftragte per 1. Januar 2013 einen Projektverantwortlichen.

- Die *erste Phase* im Prozess KirchGemeindePlus wurde 2013 unter dem Motto «Dialog» eröffnet. Das «Gespräch» – mit Einzelnen, Kirchgemeinden, Kapiteln, in Impuls-Dialogen, Regionalkonferenzen und Retraiten – entwickelte sich zum wichtigsten Werkzeug. Dabei ging es in diesem eröffnenden und konziliaren Lernprozess um grundsätzliche Fragen. Sie drehten sich um Identität und Relevanz, Möglichkeiten und Mittel der Reformierten Kirche eingangs des 21. Jahrhunderts.

  Der Dialog als zentrales Gestaltungsprinzip dieser ersten Phase (2013–2014) liess eine anfängliche Skepsis in den Kirchgemeinden in den Hintergrund treten. Sie haben KirchGemeindePlus als ein sie betreffendes Thema aufgenommen, mit abgestufter Begeisterung und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Vieles ist in Bewegung geraten, was zu Beginn des Weges noch kaum denkbar war. Nicht nur haben die Stadtzürcher Reformierten am 27. September 2014 entschieden, ihre Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Eine *Zwischenevaluation* im April 2015 zeigte, dass alle Kirchgemeinden im Kanton in irgendeiner Weise mit diesem Prozess befasst sind. Kirchgemeinden beginnen, grösser zu denken. Ein Bezirk denkt daran, eine einzige Kirchgemeinde zu werden. Oder Kirchgemeinden aus unterschiedlichen Bezirken erwägen den Zusammenschluss, weil sie sich lebensräumlich verbunden fühlen.

- Die *zweite Phase* (2014–2015) im Prozess KirchGemeindePlus fokussierte den offenen Dialog auf Behörden, Pfarrschaft und Sozialdiakonat. Sie wurden an den sechs Kappeler Kirchentagungen 2014, an sechs Pfarrkonferenzen, fünf Diakoniekonferenzen und an einer Präsidienkonferenz im gleichen Jahr zur Vernehmlassung eingeladen. Immer wiederkehrende Stichworte bei der Auswertung der Begegnungen sind: Spirituelle Verwurzelung, prophetisches Wächteramt, Nähe durch Beziehung, Stärkung

der Kasualkirche, Kultur der Vielfalt, Profilbildung, Partizipation, Teamarbeit, Leitung und Führung, Nutzung moderner Kommunikationsformen.

An der Auswertung der Pfarrkonferenzen 2015 in Horgen würdigte der Kirchenratspräsident die vielfältigen Vorschläge. Zugleich ordnete er sie in den als dritten Weg zu verstehenden Reformprozess ein. Dieser Weg wird nachstehend unter Ziffer 3.2 erläutert.

Die *Zwischenevaluation* zur zweiten Phase in Kirchgemeinden und Bezirken im Frühling 2015 brachte folgende zentrale Anliegen hervor, damit der Prozess gelingen kann:

- Nutzung der vorhandenen Dynamik und verbindlichere und konkretere Gestaltung und Bündelung des Prozesses,
- Definition eines inhaltlichen, strukturellen und methodischen Bezugsrahmens und Zielbildes,
- Unterstützung der Kirchgemeinden durch Beratungspersonen und mittels landeskirchlicher finanzieller Ressourcen.

- In der nun bevorstehenden *dritten Phase* von KirchGemeindePlus (2015–2017) wird der Prozess verbindlicher und konkreter. Der inhaltliche, der strukturelle und der methodische Bezugsrahmen für die neu entstehenden Kirchgemeinden muss definiert werden.

  Der Kirchenrat wird deshalb zu Beginn der dritten Phase insgesamt und verstärkt erstens das klärende Gespräch mit den Anspruchsgruppen suchen, zweitens im Budget 2016 Ressourcen für die finanzielle Unterstützung der Kirchgemeinden einstellen und drittens ein Zielbild (siehe nachstehend Ziffer 3) in den Dialog einbringen.

3. KirchGemeindePlus – Dritte Phase

Der Kirchenrat beantragte der Synodeversammlung vom 24. März 2015 eine Fristverlängerung für die Beantwortung des vorliegenden Postulats. Dies begründete er unter anderem damit, dass er das Postulat als grundsätzlich verstehe, den Projektverlauf weiter beobachte und «vertiefte Überlegungen und Analysen zum laufenden Prozess anstellen wolle». Aufgrund dieser Beobachtungen äussert sich der Kirchenrat im Folgenden zu vier Aspekten von KirchGemeindePlus: zum Leitmotiv, zum Zielbild, zur Prozessgestaltung und zum Prozessdesign. Das Leitmotiv von KirchGemeindePlus, das in der Phase des Dialogs entstanden ist, heisst: nahe im Ort, stark in der Region, bedeutsam im Kanton,

glaubwürdig in der Gesellschaft, verwurzelt im Auftrag. Es hat einen inhaltlichen, einen strukturellen und einen methodischen Aspekt.

3.1. Inhaltlicher Bezugsrahmen: Vertrauen und Aufbruch

Inhaltlich geht KirchGemeindePlus von der Kirchenordnung aus. Diese widerspiegelt nicht einfach die Realität der vorfindlichen Kirche. Sie ist der «visionäre» Bezugsrahmen, an dem sich das kirchliche «Glauben, Lehren und Handeln» ausrichtet. Zentral ist der Zuspruch Gottes im Evangelium von Jesus Christus. Dieser Zuspruch mündet in den Anspruch, ethisch verantwortlich zu handeln. Das kirchliche «Glauben, Lehren und Handeln» orientiert sich – in theologisch-ökumenischen Offenheit – an der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche und zugleich an der Nähe zu den Lebenswelten der Menschen in ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Situation (Art. 1–5 KO). Die Kirche soll den Menschen eine verlässliche Partnerin bleiben.

Auf dem Hintergrund der Kirchenordnung versteht der Kirchenrat den Prozess KirchGemeindePlus als ein von *Vertrauen und Hoffnung* getragenes Handeln. Aus dieser Perspektive kann die Kirche über sich hinaus wachsen und sich weiter entwickeln. Sie bleibt vital, wenn sie aus einer *Haltung des Aufbruchs* lebt, die sich in *vielfältigem Engagement* niederschlägt. Wo Kirche sich als Gemeinschaft in dieser Qualität ereignet, bleibt dies letztlich immer eine Gabe Gottes, die ihr zufällt. Eine so verstandene und entstehende Gemeinschaft oder «Gemeinde» ist nie ein exklusiver Besitz. Sie ist ein der Gemeinschaft anvertrautes Gut, das vielen zugutekommen soll. Zum sorgsamen Umgang mit diesem Gut gehört auch der Einsatz für vitalisierende und ermöglichende Rahmenbedingungen. Auch sie sind kein exklusives Besitztum. Wie die Kirche im Kern «semper reformanda» bleibt, so ist auch der Rahmen immer wieder zu reformieren. Auch er ist kein exklusives Besitztum, er dient dem Kern.

3.2. Struktureller Bezugsrahmen: das Zielbild des dritten Wegs

a. Kirche als Institution, Organisation und Bewegung

Kirche und Staat haben sich seit der Reformation in einem langen Prozess zur heutigen Partnerschaft entflochten. Dadurch hat die Kirche ein Stück weit ihren Charakter als *Institution* verloren. Man kann aus ihr austreten. Sie ist nicht mehr allgemeingültig und heilsnotwendig. Als eigenständige Akteurin in der Zivilgesellschaft hat sie dafür an Autonomie gewonnen. Aber die reformierte Kirche hat immer noch *institutionelle* Züge. Zeichen dafür ist der öffentlich-rechtliche

Status der Landeskirche. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Steuern erheben kann, bleibt sie als *Organisation* an den Grundsatz der Territorialität gebunden. Dabei bedeutet Territorialität in einer offenen und mobilen Gesellschaft etwas anderes als in der Zeit vor der Industrialisierung. Nun ist Kirche mehr als eine Organisation mit Territorialbezug. Sie ist auf der einen Seite *Bewegung, Netzwerk, Gesinnungsgemeinschaft, Beteiligungskirche*, und dies quer zu allen territorialen Einteilungen. Und sie hat auf der anderen Seite als *Wertträgerin* – sogar für Nichtmitglieder – grosse Bedeutung und damit *institutionellen* Charakter. Solche Wertschätzung der Werte-Instanz ist aber oft ganz unabhängig von der lokalen Gebundenheit der Sympathisantinnen und Sympathisanten. Unter den beiden Aspekten des Institutionellen und der Bewegung ist das Territoriale oder Lokale nicht das Primäre.

Für den Kirchenrat ist es geboten, Kirche unter den drei Aspekten *Institution, Organisation und Bewegung* zu sehen. Drei Beispiele sollen dieses *Zielbild von Kirche und dessen strategisches Potenzial* veranschaulichen.

- *Mitgliederentwicklung:* Aufgrund der Altersstruktur und der Austritte verliert die Landeskirche jährlich rund 5'000 Mitglieder. Das ist die Grössenordnung einer stattlichen Kirchgemeinde. Die Basis der Institution, die früher allgemein, notwendig und flächendeckend war, erodiert. Sie macht noch 30% der Gesamtbevölkerung aus. Kirchenmitgliedschaft ist partikular und nicht mehr zwingend. Aber Kirche hört nicht auf, weiterhin *institutionellen* Charakter zu tragen. Damit das weiterhin so bleiben kann, braucht es auf der *organisatorischen* Ebene Veränderungen in Richtung zunehmender professioneller Effektivität und wirtschaftlicher Effizienz. Die strategischen Fragen lauten: Wie kann die Landeskirche sich lösen von hemmenden staatsanalogen Mustern und dem derzeitigen Etat von fast 180 Kirchgemeinden und doch zugleich *Wertträgerin* bleiben? Wie kann sie als Rahmenorganisation Raum schaffen für *vitale Bewegung?* Um dieses Ganze geht es im Prozess KirchGemeindePlus.
- *Lebenswelten:* Es ist zu beobachten, dass junge Menschen nach wie vor an religiösen Fragen interessiert sind. Sie sind im Suchmodus auf spiritueller Wanderschaft. Sie zeigen ein hohes Interesse, aber nicht an dogmatisch-institutionell vorgegebenen Wahrheiten. Spirituelle Inhalte sollen sich ihnen individuell und zwangslos erschliessen. Sie wollen auswählen, ausprobieren, experimentieren. Protestantische Kirchen bekunden mit solchen Lebenswelten Mühe. Das zeigt auch die zweibändige Zürcher Studie «Lebenswelten. Modelle kirchlicher Zukunft» (Band I: Sinusstudie, Band II: Orientierungshilfe) aus dem Jahr 2012. Die Landeskirche ist

zu stark *institutionell* und zu wenig *Bewegung*. Dabei geht es weniger um das inhaltliche *Was* als um das agile *Wie*. Die staatsanalogen protestantischen Kirchen geraten gegenüber dynamischen sozialen Netzwerken – auch freikirchlichen – ins Hintertreffen. Die strategische Frage lautet: Wie soll die neue Rahmenorganisation einer Kirchgemeinde aussehen, damit die Gewichte zwischen *Institutionellem* und *Individuellem* oder zwischen der Kirche am Ort und der Kirche am Weg (Art. 86 KO) sich neu verteilen? Sie muss Raum schaffen für eine Vielfalt von Lebenswelten, Lebensgeschichten und Lebenslagen. Die mentale oder geographische Kleinräumigkeit ist zugunsten einer offenen, an der Lebenswirklichkeit der Menschen sich orientierenden Grundhaltung zu weiten. Neue Formen der Vergemeinschaftung und Nähe, die sich nicht streng an der Territorialität ausrichten, sind zu intensivieren. So wird Kirche *näher, vielfältiger, profilierter*.

- *Service public:* Die Landeskirche kann aber nicht einfach zu einem Netzwerk oder zu einer reinen Beteiligungskirche umgestaltet werden. Das wäre weder von ihrem Auftrag her, wie er in der Kirchenordnung festgelegt ist, noch politisch oder gesellschaftlich zu verantworten. Die Landeskirche kann und will die vielen Menschen, die ihr vertrauen und auf ihre Dienste zählen, nicht im Stich lassen. Dass es viele sind, bestätigt das Abstimmungsergebnis vom 18. Mai 2014: Über 70% der Stimmenden stützten das Recht der öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften, von den juristischen Personen Steuern zu erheben. Damit honorierten sie deren diakonische und seelsorgliche Dienste sowie deren Leistungen auf den Gebieten der Bildung und der Kultur. Die Kirchen haben immer noch eine grosse institutionelle Bedeutung in der Gesamtgesellschaft.

Die Landeskirche ist kleiner geworden. Sie hat zivilgesellschaftliche Funktionen abgegeben, die von anderen Trägern übernommen worden sind, so etwa den Religionsunterricht von der Volksschule. Aber Mitgliederverlust oder Funktionsabgabe sind nicht gleich einem Bedeutungsverlust. Die Landeskirche ist nach wie vor öffentliche Kirche. Ihr Dienst bleibt wesensmässig auf die Öffentlichkeit bezogen. Die Erwartungen an ihre theologische Präsenz, an ihre prophetische Mahnfunktion und an ihren intermediären Dienst im säkularen, multikulturellen und multireligiösen Umfeld bleiben hoch. Dem darin zum Ausdruck kommenden Vertrauen ist Sorge zu tragen. Die heutige Kirche hat immer noch ein *institutionelles* Gepräge und leistet einen *service public*. Das

kann sie sich aber nur dann leisten, wenn sie als *Organisation* territorial gebunden ist.

b. KirchGemeindePlus als dritter Weg

Der Kirchenrat geht mit dem Prozess KirchGemeindePlus einen *dritten Weg*. Er skizziert damit eine Doppelstrategie – in der anglikanischen Kirche spricht man von einer *mixed economy* – zwischen institutioneller Dienstleistungskirche und engagierter Beteiligungskirche.

- *Weder* hält er fest an der Ist-Situation der Territorialität, in der Kirche einzig als institutionelle Volkskirche verstanden wird. Die Landeskirche würde sich dadurch selber einschränken, statt ihre neu gewonnene Autonomie im Sinn ihres Auftrags zu nutzen.
- *Noch* sieht der Kirchenrat die Zukunft der Landeskirche in Richtung einer reinen Beteiligungskirche ohne organisatorisches Rückgrat. Das käme einer gesellschaftlichen und finanziellen Selbstmarginalisierung gleich.
- Der Kirchenrat fördert stattdessen *auf dem dritten Weg* eine moderne und effiziente *Organisation* der Landeskirche, die sowohl das Rückgrat ihrer *institutionellen* Rolle als auch den Rahmen für *Bewegungen, Netzwerke, Profilorte* und anderes mehr darstellt. In den Worten des Kirchenratspräsidenten an der abschliessenden Pfarrkonferenz in Horgen vom 26. Juni 2015:

  «Die Kirche muss also zwischen institutioneller Volkskirche, deren Anschein sie in der bisherigen Organisationsweise nicht mehr lange aufrecht erhalten kann, und reiner Beteiligungskirche von persönlich Zahlenden und sich Engagierenden, deren Grösse auf ein Bruchteil der jetzigen Grösse beschränkt wäre, einen dritten Weg finden.

  Der Kirchenrat hat diesen dritten Weg aufgezeichnet mit dem Prozess KirchGemeindePlus. Darin sind die Kirchgemeinden wenigstens so gross, also weitgehend autark und selbsttragend, dass sie den gesellschaftlich erwarteten quasiinstitutionellen service public in guter Qualität erbringen können. (…) Die Kirchgemeinden sind wiederum höchstens so gross, dass sie die Nähe zu den Mitgliedern möglichst direkt und unbürokratisch pflegen können. Nähe ist dabei aber gerade nicht nur institutionell-territorial zu verstehen, sondern vor allem auch inhaltlich und personal.

  Die Kirchgemeinden sind damit eine Rahmenorganisation, innerhalb derer weitere kontinuierliche oder punktuelle Vergemeinschaftungsformen

im engeren oder weiteren Sinn um die Mitte der Kirche, das Evangelium, möglich werden.»

Als Fazit zum dritten Weg hält der Kirchenrat fest:

- *Kirchgemeinden als Rahmenorganisation:* Die Kirchgemeinden bilden künftig eine moderne Rahmenorganisation. Das territoriale Prinzip der *Kirche als Institution* wird ergänzt durch sozialräumliche und lebensweltliche Komponenten der *Kirche als Bewegung*. Neue punktuelle oder kontinuierliche Gestalten von Kirche erhalten neben den bisherigen Formen Raum und repräsentieren Kirche als Ganzes. *Kirche als Institution und Kirche als Bewegung* bleibt angewiesen auf diese Rahmenorganisation, die nach Kriterien der Synergie, der Professionalität und der Wirtschaftlichkeit aufgebaut ist.
- *Qualitative Grössenbestimmung der Rahmenorganisation:* Kirchgemeinden als Rahmenorganisation sind künftig so gross, dass *vielfältige* und *profilierte* Ausdrucksformen des Glaubens sowie Formen der *Vergemeinschaftung* und *Nähe* in ihnen Raum finden und in einem grösseren Ganzen vernetzt sind. Mit diesen Kriterien umreisst der Kirchenrat – auch bezogen auf die Grösse einer Kirchgemeinde – ein *qualitatives* Zielbild, das inhaltlich bestimmt und nicht in festen Zahlen auszudrücken ist. In diesem Sinn verzichtet der Kirchenrat in der Tat auf die Festlegung fixer Zahlen, hält aber an der grundsätzlichen Ausrichtung fest, die Kirchgemeinden weiter zu entwickeln.
- *Nach der Reform ist vor der Reform:* Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass mit diesem dritten Weg und mit dem Entstehen grösserer Kirchgemeinden die Aufgabe der Bildung gestärkter, lebendiger Kirchgemeinden nicht abgeschlossen ist. Sie beginnt erst. KirchGemeindePlus ist nicht das Ergebnis der Reform, schafft aber die Voraussetzungen dafür. Ins Zielbild gehören: eine Kirche mit geklärter Rolle in und gegenüber der Gesellschaft, Glaubensgemeinschaften mit überzeugender und ansprechender Botschaft, Gemeinwesen und Netzwerke mit verbundenen Mitgliedern, nach innen verbindliche und nach aussen offene Gemeinschaft, eine schlanke und agile Organisation. Einer Landeskirche mit grösseren Kirchgemeinden eröffnet sich die Möglichkeit, aufzubrechen im Sinn des Leitmotivs: nah im Ort, stark in der Region, bedeutsam im Kanton, glaubwürdig in der Gesellschaft, verwurzelt im Auftrag.
- *Christus in der Mitte:* Geeignete Strukturen dienen dem kirchlichen Leben, unterstützen und fördern es. Nach wie vor braucht es aber zuallererst

Menschen und Gesichter, Herzen und Hände: Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrer, professionelle Mitarbeitende in den Bereichen der Musik, der Diakonie, der Bildung, der Dienste, der Freiwilligen. Es braucht Frauen und Männer, die beseelt sind von ihrer Aufgabe, die mit Engagement sich für eine lebendige Kirche einsetzen, die spürbar werden lassen, dass sie um die Mitte der Kirche wissen – Jesus Christus.

3.3. Der methodische Bezugsrahmen

Der Kirchenrat hält bei der Prozessgestaltung an drei methodische Vorgaben fest:

- *Konziliarität:* Am bisherigen Grundsatz, dass die Lösungen in und unter den Kirchgemeinden gefunden werden müssen, wird festgehalten. Der Kirchenrat unterstützt die Prozesse und sorgt für eine faire Zuteilung knapper werdender Ressourcen.
- *Identifizierung mit dem Ganzen:* KirchGemeindePlus ist ein Prozess aller. Der Blick fürs Ganze ist zentral. Dies bedeutet, dass sich keine Kirchgemeinde der Lösungssuche verschliesst, dass sie zudem bereit ist, lösungsoffen ihr Ergebnis in den Prozess freier Verhandlungen und im Blick aufs Übergeordnete einzubringen. Besitzstanddenken, Ängstlichkeit und Neid sind keine Tugenden von KirchGemeindePlus. Kirchgemeinden und Landeskirche, Berufsgruppen und Behörden tragen alle gemeinsam Verantwortung für die Zukunft der Landeskirche. Es lohnt sich für alle Kirchgemeinden, ihren Spielraum mit anderen zusammen jetzt aktiv zu gestalten.
- *Entwicklungsfähigkeit:* Das Ergebnis von KirchGemeindePlus wird nicht in Stein gemeisselt sein. Erfahrungen müssen gesammelt und im Sinn der Weiterentwicklung gewichtet werden können. Auch der Erfahrungsaustausch mit Kirchen in ähnlichen Situationen in der Schweiz, in Deutschland oder England wird gepflegt. Die wissenschaftliche Begleitung wird begrüsst. Das Ziel ist eine lernende Kirche, die sich immer weiter zu entwickeln fähig ist.

4. Prozessgestaltung

Auf dem Hintergrund des skizzierten Bezugsrahmens und des Zielbildes (vgl. dazu vorstehende Ziffer 3) ist *die dritte Phase* des Prozesses KirchGemeindePlus (2015–2017) zu lancieren. Diese Phase knüpft am bisher Erreichten an.

Ziel des Kirchenrates ist es, der Kirchensynode im Juni 2017 das Konzept der Neugestaltung der Kirchgemeinden vorzulegen. Danach kann in einer *vierten Phase* (2017–2022) – abgestimmt auf die Amtsdauer der Behörden – mit der Umsetzung begonnen werden.

Nach Einschätzung des Kirchenrates besteht für die Zürcher Landeskirche ein *begrenztes Zeitfenster bis 2019*, das von den finanziellen Ressourcen her überhaupt planungssichere Reformschritte zulässt. Dadurch erhalten die dritte Phase und die konkrete und verbindliche Prozessgestaltung hohe Dringlichkeit. Der Kirchenrat ist gewillt, die Prozessunterstützung in den Kirchgemeinden zu verstärken und mitzufinanzieren. Er wird der Kirchensynode hierfür eine Budgetposition von CHF 500'000 für das Jahr 2016 unterbreiten.

Das Gespräch innerhalb und unter den Kirchgemeinden ist weiterzuführen. Vor- und Nachteile der einen oder anderen Lösung sind abzuwägen. Es gilt, die neuen Gemeindekonzepte zu entwickeln, in Kirchgemeinde und Region Schwerpunkte zu setzen, Tätigkeitsprogramme zu erstellen und Stellenplanungen vorzunehmen.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass KirchGemeindePlus kein rein technischer Vorgang der Organisationsentwicklung ist. Dieser Prozess ist anspruchsvoller, *vielschichtiger und komplexer*. Wo verschiedene Kirchgemeinden aufeinandertreffen, begegnen sich unterschiedliche Kulturen, Traditionen, auch Frömmigkeitsstile. Alte Geschichten bedürfen einer Auflösung. Unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse verlangen nach Ausgleich. Ängste sind da, ein Stück Heimat zu verlieren oder schlicht übervorteilt zu werden. Damit Vertrauen wachsen kann, müssen solche Ängste ausgesprochen und bearbeitet werden dürfen. Der Prozess des Zusammenwachsens hat aber auch das Potenzial von kreativer Synergie und Versöhnung.

Zu diesen weichen kommen die sogenannt *harten Faktoren* hinzu: die Finanzen, Besitzverhältnisse an Liegenschaften, die Pfarrhausfrage, der Stellenplan bezüglich Pfarrstellen und Kirchgemeindeangestellten, Führungsstrukturen (z.B. Organe der Kirchgemeinde, Zuordnungsmodell, Leitungssysteme, Verbindung von territorialer und personaler Struktur).

Das *Führen* eines Veränderungsprozesses in der Dimension von KirchGemeindePlus, dieses Ineinandergehen von harten und weichen Faktoren, ist anspruchsvoll und bindet Ressourcen. Da oder dort kann dies für das Milizsystem zu einer Überbelastung führen. Der Kirchenrat ist willens, seine Unterstützung auszubauen. Er hat deshalb im Rahmen der Reorganisation der Gesamtkirchlichen Dienste auch die Projektorganisation KirchGemeindePlus breiter abge-

stützt und in die Gesamtorganisation integriert. In der für die Kirchgemeinden zuständigen Abteilung Kirchenentwicklung werden alle Fachmitarbeitenden auf die Unterstützung der Kirchgemeinden in diesem Prozess vorbereitet und dafür geschult.

Es gilt nun, im Gespräch mit Kirchgemeinden und Gemeindegruppen die für den Einzelfall geeignete Form der Unterstützung zu finden: Bringt eine externe Projektleitung die notwendige Entlastung? Hilft bereits eine externe Prozessbegleitung? Genügen Richtlinien, formelle Vorgaben und Arbeitsinstrumente? Auf der Basis des bisher Erreichten sind für die dritte Phase die nächsten Schritte zu planen und die für die Prozessgestaltung adäquaten finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

Konkret sieht der Kirchenrat folgende *Schritte und Regelungspunkte:*

- Die Projektleitung KirchGemeindePlus klärt und regelt mit Kirchgemeinden und Gemeindegruppen den konkreten *Unterstützungsbedarf* für die dritte Phase.
- Der Prozess KirchGemeindePlus ist weiter abzustimmen mit dem Reformprozess der *Stadtzürcher Kirchgemeinden*.
- *Das strukturelle Zielbild* wird konkretisiert. Modellierungen für grössere Kirchgemeinden als Rahmenorganisation und notwendige Substrukturen werden entwickelt und zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung des bisherigen Prozesses in Kirchgemeinden, Bezirken und Regionen – mit dem schon Erreichten, bereits Angedachten und noch zu Entwickelnden – wird die künftige kirchliche Landkarte 2017 die ursprüngliche Einschätzung des Kirchenrates übertreffen. Es ist durchaus möglich, dass sich schliesslich 35–40 Kirchgemeinden bilden werden.
- *Organisationsmodell der Landeskirche:* Die Schaffung grösserer Kirchgemeinden soll zu einer Verschlankung der Strukturen führen. Gemeindeautonomie, Finanzströme und Zuständigkeit für Liegenschaften bleiben grundsätzlich bestehen. Es ist aber generell zu prüfen, welche Aufgaben neu in den Zuständigkeitsbereich grösserer Kirchgemeinden und Regionen gelegt werden können und welche Aufgaben gesamtkirchlich zu lösen sind. Namentlich folgende Aufgabenbereiche sind zu klären:
  - Visitation inhaltlicher und rechtlicher Art,
  - Übergeordnete Aufgaben, regionale Kompetenzstellen, Personalplanung, Koordination von Projekten,
  - Rückfallebene (Anlaufstelle bei Konflikten, Konfliktmanagement).

KirchGemeindePlus darf nicht zu einer Steigerung der organisationalen Komplexität führen. Ziel ist eine Vereinfachung der Strukturen. Dies könnte insbesondere zu einer *Verschlankung oder Aufhebung der mittleren Ebene,* der Bezirke, führen.

- *Gemeindemodell:* Ein Gemeindemodell ist zu entwickeln, das die Grundlagen liefert sowohl für die Kirchgemeinde Stadt Zürich wie für die übrigen Kirchgemeinden unterschiedlicher Grösse. Revisionspunkte sind insbesondere: Kirchgemeinde als Rahmenorganisation, Organe der Kirchgemeinde und ihre Zuständigkeiten, Leitung der Kirchgemeinde (Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Profilgruppen, Projekte, Gemeindekonvent, Pfarrkonvent, Zuordnungsmodell mit Darstellung der Kompetenzen, Etat von Pfarrstellen, Profil- bzw. Projektpfarrstellen, Pfarrhaus, Liegenschaften).
- *Revision der Rechtsgrundlagen*, namentlich der Kirchenordnung, der Finanzverordnung und der Personalverordnung sowie der zugehörigen Ausführungsverordnungen (parallel oder erst im Nachgang).

5. Prozessdesign der dritten Phase

Zeit	Aktivität	Angestrebtes Ergebnis
Bis Ende 2015	– Weiterführen des Dialogs in Kirchgemeinden, Gemeindegruppen, Bezirken – Einsatz von Prozessbegleitungen bzw. Projektleitungen pro neue Rahmenorganisation – Aufbau Projektorganisation Phase III – Überarbeitung der Kirchenordnung und weiterer Verordnungen und Richtlinien	KirchGemeindePlus und die Abteilung Kirchenentwicklung sind neu aufgestellt und für die Erfüllung der in Phase III notwendigen Prozessschritte vorbereitet. Die rechtlichen Grundlagen sind im Blick auf die neuen Anforderungen überarbeitet, sodass der Reformprozess, namentlich auch in der Stadt Zürich, voranschreiten kann. Modellierung von Kirchgemeinden als neue Rahmenorganisation und Substruktur, mittlere Ebene etc. sind vorhanden.
Januar 2016	– Kontakt der Projektleitung KirchGemeindePlus mit Kirchgemeinden und Gemeindegruppen – Sicherstellen der Ressourcen und des Vorgehensplans 2016 der Kirchgemeinden und Gemeindegruppen	Vorgehenspläne in Kirchgemeinden und Gemeindegruppen für das Jahr 2016 sind vorhanden. Sie stellen den Kontakt zur Gemeindebasis sicher. Sie regeln, welche Beschlüsse wann im Jahr vor die Kirchgemeindeversammlungen kommen werden.

April 2016	– Zwischenstand der Lösungsvorschläge zuhanden der Projektleitung	Die Projektleitung erhält als Grundlage für die weitere Planung einen Überblick über den Stand des Prozesses in Kirchgemeinden, Gemeindegruppen und Bezirken.
Juli 2016	– Zusammenfassen der Ergebnisse aus den Kirchgemeinden durch die Projektleitung – Planen und Vorbereiten der Kirchgemeindeversammlungen	Konturen der neuen Kirchgemeinden liegen vor. Gemeindekonzepte stehen im Entwurf bereit.
Herbst 2016	– Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen	Das strukturelle Zielbild steht fest.
Januar 2017	– Erarbeitung der Vorlage zuhanden Kirchensynode vom Juni 2017	
Juni 2017	Beschlussfassung durch die Kirchensynode	Letztlich bzw. rechtlich entscheidet die Kirchensynode über die neue Gestalt der Kirchgemeinden. Das wird sie tun mit Sorgfalt und auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinden.
2018	Phase IV: Kirchenpflegewahlen im Blick auf die neuen Kirchgemeinden und Beginn der Amtsdauer 2018–2022	Umsetzung des neuen Strukturbildes mit den künftigen Kirchgemeinden als Rahmenorganisationen.
Durch die ganze Phase III hindurch vollzieht sich eine Koordination und eine laufende Rückkoppelung mit dem Projekt des Stadtverbands Zürich und mit den anderen Projekten zur Entwicklung der neuen Kirchgemeinden.		

6. Umgang mit Immobilien und Vermögenswerten

Auf dem Hintergrund des vorangehenden Berichts soll auf das eingangs erwähnte, von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden am 11. Juni 2013 eingereichte, von der Kirchensynode am 26. November 2013 überwiesene Postulat Nachhaltige Kapitalsicherung eingegangen werden.

Das Postulat bringt – im Kontext des unter Ziffer 3 vorstehend entwickelten Zielbilds gesprochen – die *Besorgnis* zum Ausdruck, dass Landeskirche und Kirchgemeinden als *Rahmenorganisation* zu wenig *professionell* und *wirtschaftlich* mit einer überdimensionierten Ressource umgehen. Etwa einen Viertel ihrer Steuereinnahmen verwenden die Kirchgemeinden als fixe Kosten für den Unterhalt ihrer Immobilien und zur Finanzierung der Abschreibungen. Sie sollten aber als Teil einer *modernen Organisation* – laut Postulat – mit ihren *Talenten* im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachhaltige Erträge erwirtschaften, die ethisch zu verantworten seien.

Mit dem Anbruch der *dritten Phase* von KirchGemeindePlus – und dem skizzierten, strukturellen Zielbild – bietet sich nun die *Chance*, dass die Kirchgemeinden als grössere Einheiten ihre Immobilien professionell und «talentiert» redimensionieren und bewirtschaften können. Nach dem *Subsidiaritätsprinzip* und im Interesse einer *schlanken Organisation* liegt die Verantwortung dafür bei ihnen. Für die Kirchgemeinden ist es zudem *motivierend*, wenn sie ihre infrastrukturellen Rahmenbedingungen so gestalten können, wie es ihrem Gemeindeaufbau und ihren Profilen entspricht. Sie werden – bei aller Professionalität und Wirtschaftlichkeit – darauf achten, wie mit sakraler und wie mit profaner Bausubstanz umzugehen sein wird.

Die Kirchgemeinden sollen auch ihre *Vermögen* weiterhin selbstständig bewirtschaften. Sie nehmen die mit Risiken verbundene Vermögensverwaltung sehr umsichtig wahr. Es besteht kein Grund, diesen wichtigen Pfeiler der finanziellen Selbständigkeit der Kirchgemeinden zu hinterfragen. In den Behördenschulungen der letzten Jahre wurden die Zuständigen der Kirchgemeinden regelmässig auf die Wichtigkeit des Vermögenserhalts und das Erfordernis einer strategischen Betrachtung gerade des Immobilienvermögens hingewiesen. Es ist der Sache am meisten gedient, wenn die Verantwortlichen mittels Information, Schulung und weiterer Massnahmen in einem *professionellen Liegenschaften*-Management unterstützt werden.

Die Einführung der Unterhaltsplanung *Stratus* ist demnächst abgeschlossen. Mehr als 500 Gebäude fast aller Kirchgemeinden sind erfasst. Es bietet sich damit eine gute Grundlage für die strategische Unterhaltsplanung der Kirchgemeinden. Auf der Basis dieser Daten können zudem weitere Schritte der strategischen Planung im grösseren Rahmen von KirchGemeindePlus erfolgen.

Darüber hinaus ist der Kirchenrat gewillt, die Kirchgemeinden auch in Zukunft bei der *Verwaltung ihres Vermögens* zu unterstützen und im Rahmen der (finanziellen) Möglichkeiten der Gesamtkirchlichen Dienste Beratung, Schulung und Vernetzung zu fördern. Schliesslich ist der Kirchenrat bereit, bei Fragen der *Denkmalpflege* den Kirchgemeinden aktiv Unterstützung zu geben.

KirchGemeindePlus strebt eine moderne schlanke Organisation nach dem Subsidiaritätsprinzip und der Ermöglichung von autonomen Einheiten an, die dem Ganzen verpflichtet sind. Der Umgang mit Immobilien und Vermögenswerten ist ein gutes Beispiel dafür. Und KirchGemeindePlus mit den grösseren Kirchgemeinden als Rahmenorganisationen ist eine Chance für einen guten Umgang.

7. Ausblick

Der durch KirchGemeindePlus in Gang gesetzte Prozess bedeutet einen Umbau der Landeskirche. Der Umbau geschieht aber nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich und mental.

Mit dem Start in die dritte Phase steht der Hauptteil der Arbeit nun bevor. Das bisher Angedachte ist zu konkretisieren. Entscheidungen sind zu treffen und Lösungen für verbindlich zu erklären.

Der Umbau der Kirche eröffnet einen Gestaltungsraum, Gemeinde zu bauen und den Grundstein zu legen, so dass 2019 die Zürcher Reformierten 500 Jahre Reformation nicht in erster Linie als historisches Gedächtnis feiern, sondern ermutigt, gestärkt und «in Form» auf dem Grund ihrer Ordnung (Art. 1–5 KO) der Zukunft entgegengehen.

IV. Ergänzender Bericht

Beantwortung der Fragen der vorberatenden Kommission der Kirchensynode

Frage 1

Woraus ergibt sich der Zeithorizont 2019, wonach das neue Strukturbild mit den künftigen Kirchgemeinden als Rahmenorganisationen abgeschlossen sein muss?

Frage 1 bezieht sich auf folgenden Ausschnitt des Berichts vom 24. November 2015: «Nach Einschätzung des Kirchenrates besteht für die Zürcher Landeskirche ein begrenztes Zeitfenster bis 2019, das von den finanziellen Ressourcen her überhaupt planungssichere Reformschritte zulässt. Dadurch erhalten die dritte Phase und die konkrete und verbindliche Prozessgestaltung hohe Dringlichkeit.» (Bericht: Seite 152; vorliegend: Seite 15)

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass es sich beim Zeitraum bis 2019 um ein günstiges, voraussichtlich einmaliges Zeitfenster handelt.

Einerseits finanziell: Die Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften sind im heutigen Umfang aufgrund des vom Kantonsrat gesprochenen Rahmenkredits bis 2019 gesichert. Die Unternehmenssteuerreform III des Bundes tritt 2018 oder in einem Folgejahr in Kraft; sie kann zu Senkungen des kantonalen Gewinnsteuersatzes und dadurch zu verminderten Erträgen aus der Kirchensteuer von juristischen Personen führen, was sich in den Folgejahren auch

auf die Zentralkasse auswirken wird. Zudem wird sich der stetige Mitgliederrückgang auf die Erträge der Kirchensteuer der natürlichen Personen auswirken.

Andererseits politisch: 2018 beginnt die Amtsdauer 2018–2022 für die Behörden der Kirchgemeinden. 2018/2019 muss die Stellenzuteilung für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer vorbereitet werden. Diese Zuteilung kann nur verlässlich erfolgen, wenn feststeht, wie die künftigen Kirchgemeinden gestaltet und organisiert sind.

Daher hält der Kirchenrat am Grundsatz fest, dass die neuen Strukturen, die sich im Rahmen von KirchGemeindePlus ergeben, bis 2019 implementiert sein sollten. Allerdings hat der Kirchenrat im Gespräch mit den Kirchgemeinden auch gesehen, dass diese auf dem Weg zum Zusammenschluss unterschiedlich schnell unterwegs sind («Zusammenschluss» wird in diesem Bericht im Sinn von § 10 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) verwendet; ein Zusammenschluss von Kirchgemeinden entspricht deren *Vereinigung* gemäss Art. 151 Abs. 2 KO). Auch kann es in einzelnen Fällen angezeigt sein, dass sich Kirchgemeinden zunächst in einer Phase der intensiven Zusammenarbeit so weit kennenlernen, dass sie danach zu einem Zusammenschluss bereit sind. Diese Ungleichzeitigkeiten auf Seiten der Kirchgemeinden haben den Kirchenrat veranlasst, vier Zeitfenster zu definieren, in denen die Kirchensynode Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden bewilligt. Das letzte Zeitfenster liegt im Jahr 2023. Dann sollte die Strukturreform abgeschlossen sein.

Aufgrund dieser Überlegungen beabsichtigt der Kirchenrat, den Prozess KirchGemeindePlus nach folgendem Zeitplan umzusetzen (vgl. auch die graphische Darstellung in der Beilage):

Zeit	**Aktivität**
5. Juli 2016	**Kirchensynode** – Der Kirchenrat beantwortet die Fragen der vorberatenden Synodalkommission in einem erweiterten Bericht. – Der Kirchenrat legt der Kirchensynode einen Reformplan für künftige Kirchgemeinden im Sinn einer Diskussionsgrundlage für Gespräche zwischen Kirchgemeinden und Kirchenrat vor. – Der Kirchenrat kommuniziert das Zielbild von KirchGemeindePlus (Konkretisierung des dritten Wegs).

Sommer 2016	**Teilrevision der Finanzverordnung:** Verabschiedung des Entwurfs durch den Kirchenrat zuhanden der Vernehmlassung.
September 2016	**Kirchenpflege-Konferenz** zu den Themen *Reformplan* und *Zielbild*. Die Vernehmlassung des Reformplans wird angestossen.
September 2016 bis Januar 2017	**Vernehmlassung** des Reformplans in den Kirchgemeinden
November 2016	**Der Entwurf einer Teilrevision der Kirchenordnung** liegt zuhanden des Kirchenrates vor. Parallel zu dieser Teilrevision wird eine Teilrevision der Finanzverordnung vorbereitet.
Dezember 2016	**Teilrevision der Finanzverordnung:** Verabschiedung des Entwurfs durch den Kirchenrat zuhanden der Kirchensynode.
Januar 2017 bis März 2017	**Kappeler Kirchentagung** zum Thema «Kirche – nahe bei den Menschen» (Fokus: Gemeinsam mit unseren Mitgliedern in die Zukunft. Wie tritt die Kirche in Beziehung zu ihren Mitgliedern? Wie wird sie für diese relevant? Wie werden die Mitglieder für die Kirche relevant?).
März 2017	**Der Kirchenrat verabschiedet eine Teilrevision der Kirchenordnung zuhanden der Vernehmlassung.**
1. April 2017	**Teilrevision der Finanzverordnung: Verabschiedung durch die Kirchensynode.** Anschliessend läuft die 60-tägige Frist für das fakultative Referendum.
April 2017	**Das teilrevidierte Kirchengesetz tritt in Kraft.**
Juni 2017	**Die Kirchensynode** erhebt den (überarbeiteten) Reformplan zur verbindlichen Grundlage für künftige Beschlüsse über Kirchgemeindezusammenschlüsse gemäss Art. 151 Abs. 2 KO.
ab Juni 2017	**Beschlüsse der Kirchgemeinden über den Zusammenschluss** von Kirchgemeinden gemäss Reformplan.

August 2017	**Verabschiedung einer Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung durch den Kirchenrat** (Anpassungen aufgrund der Teilrevision der Finanzverordnung).
Herbst 2017	**Die Kirchensynode genehmigt Zusammenschlüsse** (insgesamt vier Zeitfenster: Herbst 2017, Juni 2019, Juni 2021, Juni 2023).
spätestens November 2017	**Der Kirchenrat beantwortet die Motion «KG+ Zukunft»** (ausgenommen jene Punkte, welche die Teilrevision der Kirchenordnung betreffen).
November 2017	**Der Kirchenrat verabschiedet Antrag und Bericht für eine Teilrevision der Kirchenordnung zuhanden der Kirchensynode.**
1. Januar 2018	**Die Teilrevisionen der Finanzverordnung und der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung treten in Kraft.**
März 2018	**Die Kirchensynode verabschiedet die Teilrevision der Kirchenordnung zuhanden der Volksabstimmung** (Abstimmungstermin September 2018). Die von den Stimmberechtigten genehmigte Änderung der Kirchenordnung muss vom Regierungsrat genehmigt werden.
Februar 2018 bis Juni 2018	**Kirchenpflegewahlen** für die Amtsdauer 2018–2022.
ab 2018	**Phase 4** von KirchGemeindePlus beginnt: Die neuen Kirchgemeinden lernen vertieft, mit der neuen Organisationsform kreativ, profiliert und zielgruppenorientiert umzugehen. Die Gesamtkirchlichen Dienste (GKD) unterstützen sie durch Beratung, Schulung und Wissenstransfer.
ab 2018	**Reformationsjubiläum:** KirchGemeindePlus wird im Kontext des 500-Jahre-Jubiläums verstärkt als inhaltliches Reformprojekt erlebbar und verstehbar.
1. Januar 2019	**Die Teilrevision der Kirchenordnung tritt in Kraft.**
Juni 2019	**Die Kirchensynode** genehmigt neue Kirchgemeinden (zweites Zeitfenster).

Juni 2019	**Der Rahmenkredit für Pfarrstellen 2020–2024 ist bewilligt.** Anschliessend Pfarrstellenzuteilung für die Amtsperiode 2020–2024.
Frühjahr 2020	**Pfarrwahlen für Amtsperiode 2020–2024.**
Juni 2021	**Die Kirchensynode** genehmigt neue Kirchgemeinden (drittes Zeitfenster).
Juni 2023	**Die Kirchensynode** genehmigt neue Kirchgemeinden (letztes Zeitfenster; der Kirchenrat beantragt Zusammenschlüsse gemäss Reformplan).

Frage 2

2a. Welches Sparpotenzial oder welche Mehrkosten – für die Landeskirche und für Kirchgemeinden – sind nach heutigen Schätzungen zu erwarten?

2b. Welche Kosten (einschliesslich geschätzter interner Aufwendungen) sind bis jetzt insgesamt angefallen?

Die strukturelle Reform als Teil von KirchGemeindePlus ist weit mehr als eine Sparübung. Sie soll stattfinden, so lange die finanzielle Basis gesichert ist (vgl. die Antwort zu Frage 1). Die Landeskirche wird aber nach Abschluss dieser Reform besser aufgestellt sein, um einen Spardruck auffangen zu können. Damit sichert die Reform den Erhalt der Substanz. Die Landeskirche wird nach der Reform ihre Ressourcen gezielter und gebündelter einzusetzen vermögen. So wird sie den «Turnaround» schaffen und kann die Grundversorgung sichern sowie an Profil gewinnen.

Die GKD werden für das Projekt KirchGemeindePlus innerhalb ihres Auftrags tätig. Die entsprechenden Aufwendungen sind daher grösstenteils im Budget eingestellt und bilden grundsätzlich gebundene Ausgaben. Der Leistungsauftrag an die ganze Abteilung Kirchenentwicklung fokussiert auf dieses Projekt. In deren Bereich Gemeindeentwicklung geht es um entsprechende Unterstützung zugunsten der Kirchgemeinden. Das Budget 2016 für diesen Bereich der GKD zeigt den Rahmen, in dem die Ausgaben in den nächsten Jahren liegen werden.

Das Projekt KirchGemeindePlus wurde durch folgende Faktoren ausgelöst:

- durch die Zahl von Kleinstkirchgemeinden in der Landeskirche;
- durch das Postulat Stäheli betreffend Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit (Postulat Nr. 419) und den Bericht des Kirchenrates dazu;

- durch Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden, namentlich von Altikon, Thalheim und Ellikon an der Thur sowie von Kirchgemeinden im Flaachtal und im Wehntal;
- durch Zusammenschlüsse von politischen Gemeinden, bei denen Kirchgemeinden als Katalysator wirkten, so im Fall von Bauma und Sternenberg.

Auf diese Prozesse hat der Kirchenrat reagiert. So besehen ist KirchGemeindePlus Gemeindeentwicklung, die sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden ohnehin leisten müssen.

Frage 3

Warum soll der Umbau der Kirche vor allem von unten nach oben entwickelt werden? Wie kann dies unterstützt werden?

Frage 3 bezieht sich auf folgenden Ausschnitt des Berichts vom 24. November 2015: «Im Weiteren wurde betont, der Prozess sei von unten nach oben zu führen. 'Die individuelle Situation und die Stärken vor Ort' seien zu berücksichtigen» (Bericht: Seite 4; vorliegend: Seite 7). Das ist jedoch nur die erste Hälfte des Zitats – und der Sache. Die Fortsetzung lautet: «Aber die Kirchensynode meinte auch, dass 'dieser Prozess geführt und begleitet sein muss. Dies geschieht von oben nach unten, was ein faires Miteinander ermöglicht'» (Bericht: Seite 4; vorliegend: Seite 7).

Ein tiefgreifender Veränderungsprozess wie KirchGemeindePlus kann nur gelingen, wenn beide Bewegungsrichtungen ineinandergreifen: jene von unten nach oben und jene von oben nach unten. Ohne die Bewegung von unten her wird eine solche Veränderung nicht nachhaltig sein. Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden werden nur dann als Gewinn erlebt, wenn sich zugleich neue Gemeindeidentitäten und neue Zusammenarbeitskulturen zeigen und etablieren.

Die Entwicklung von unten nach oben war in den ersten beiden Phasen von KirchGemeindePlus (2013–2015) prägend. In der nächsten Phase (ab 2016) werden Führung und Begleitung zunehmen. Diese Ergänzungsbewegung dürfte die Entwicklung von unten nach oben am besten unterstützen, weil die Kirchgemeinden damit Prozesssicherheit erlangen und weil die Kirchensynode im Rahmen eines Gesamtüberblicks entscheiden kann.

Ein konkretes Beispiel für das Sowohl-als-auch ist der Reformplan, der Zusammenschlussgespräche in den Kirchgemeinden aufnimmt und zugleich auslösen will (vgl. die Antwort zu Frage 4).

Frage 4

Welche konkreten Modelle sind neben der Fusion von Gemeinden denkbar?

Der Ausdruck «Rahmenorganisation» im Bericht von 24. November 2015 ist problematisch und hat Missverständnisse hervorgerufen. Meint er Kooperationen oder Zusammenschlüsse? Der Kirchenrat hat nach wie vor Zusammenschlüsse im Blick: Aus dem Zusammenschluss von bestehenden Kirchgemeinden sollen neue, grössere Kirchgemeinden entstehen.

Grundlage der Zusammenschlüsse bildet der nachstehende Entwurf eines Reformplans (vgl. Beilage). Dieser Reformplan für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Zürich legt in zwölf Bezirken die minimalen Zusammenschlussparameter fest. Er lässt aber auch grössere Schritte – z.B. etappiert – über dieses Minimum hinaus zu. Er lässt zudem offen, welche Zwischenschritte zu Zusammenschlüsse führen. Das können Zielvereinbarungen oder Zusammenarbeitsverträge sein. Das in der Antwort zu Frage 1 erläuterte «günstige Fenster» bildet dabei den zeitlichen Rahmen. Der Reformplan verhindert, dass einzelne Kirchgemeinden allein bleiben könnten (vgl. Frage 12).

Der Reformplan bildet die bisherigen Gespräche zwischen Kirchgemeinden und deren Zusammenschlussbestrebungen ab. In diesem Sinn bildet er die Realität nach. Zugleich ergänzt er den erreichten Stand und entwirft eine Kirchgemeindelandschaft, in der sich *alle* bestehenden Kirchgemeinden zu grösseren Gebilden vereinigen.

Beim nachstehenden Entwurf handelt es sich ausdrücklich um einen *Entwurf*. Der Kirchenrat beabsichtigt, diesen Entwurf bei den Kirchgemeinden in die Vernehmlassung zu geben. Aufgrund dieser Vernehmlassung erstellt der Kirchenrat einen revidierten Reformplan, den er der Kirchensynode im Sommer 2017 vorlegen wird. Stimmt die Kirchensynode diesem revidierten Reformplan zu, können die Kirchgemeinden ihre Zusammenschlüsse auf dessen Basis mit der nötigen Prozesssicherheit weiterverfolgen. Der Reformplan ist demnach für die Kirchensynode selber verbindlich, entsprechend ihrer eigenen Kompetenz, Zusammenschlüsse auf Gesuch oder nach Anhörung vorzunehmen.

Ergänzend zum leitenden Kriterium der faktischen Zusammenarbeits- und Zusammenschlussgespräche unter Kirchgemeinden fanden beim Entwurf des Reformplans folgende Kriterien Anwendung:

- Keine Kirchgemeinde bleibt allein (Ausnahme: Kirchgemeinde Bülach, sofern sich dieser nicht andere Kirchgemeinden anschliessen wollen).
- Geografische und soziohistorische Begebenheiten werden aufgenommen.

- Die neuen Kirchgemeinden stehen finanziell soweit als möglich auf eigenen Beinen.
- Bei der Festlegung der Grösse der neuen Kirchgemeinden wurde auf eine Mindestmitgliederzahl bewusst verzichtet. Die Grösse soll Entwicklungsschritte ermöglichen, die für eine gewisse Zeit Sicherheit geben, indem etwa die künftige Mitgliederentwicklung berücksichtigt wird.

KirchGemeindePlus – Reformplan (Entwurf)

Entwurf für die Sitzung der Kirchensynode vom 5. Juli 2016

Entwurf zur Vernehmlassung

Kirchgemeinden gemäss Reformplanentwurf

Die Namen der Kirchgemeinden gemäss Reformplan sind unverbindliche Arbeitsbezeichnungen.

Alle Mitglieder-Prognosezahlen stammen aus der «Bevölkerungsprognose Reformierte», die das Statistische Amt des Kantons Zürich im März 2016 im Auftrag der Landeskirche erstellt hat. Das Statistische Amt hat diverse Szenarien berechnet. Die hier publizierten Zahlen entsprechen dem Szenario «Trend», gemäss Statistischem Amt die «plausibelste Entwicklung». Die Prozentanteile der Jahre 2023, 2030 und 2040 beziehen sich auf die Zahlen von 2015 (= 100%).

Im kantonalen Mittel ist bis 2040 mit einem Mitgliederrückgang um 22% zu rechnen. Der Rückgang verteilt sich allerdings sehr unterschiedlich auf die Regionen. In einigen meist ländlichen Gebieten ist bis 2040 mit einem Mitgliederrückgang um ein Drittel zu rechnen. Anders im Limmattal: Durch ein anhaltend starkes Bevölkerungswachstum können hier einige Kirchgemeinden sogar mit einem Mitgliederzuwachs rechnen. Wichtigste Ursache für die unterschiedliche Mitgliederentwicklung ist die zugrunde gelegte, stark variierende Bevölkerungsentwicklung.

Mitgliederzahlen	**2015**	**2023**	%	**2030**	%	**2040**	%
Affoltern 1	**7066**	**6600**	93	**6300**	89	**5900**	83
Aeugst am Albis	810						
Affoltern am Albis	3514						
Obfelden	1699						
Ottenbach	1043						
Affoltern 2	**6361**	**5500**	86	**4900**	77	**4200**	66
Bonstetten	1950						
Hedingen	1546						
Stallikon-Wettswil	2865						
Affoltern 3	**5248**	**4700**	90	**4300**	82	**3900**	74
Hausen am Albis	1382						
Kappel am Albis	422						
Knonau	725						

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Maschwanden	294						
Mettmenstetten	1916						
Rifferswil	509						
Andelfingen 1	**6605**	**6100**	92	**5400**	82	**4600**	70
Andelfingen	2998						
Dorf	383						
Flaachtal	1980						
Henggart	1244						
Andelfingen 2	**3483**	**3200**	92	**2800**	80	**2400**	69
Ossingen	786						
Stammheim	1788						
Trüllikon-Truttikon	909						
Andelfingen 3	**5852**	**5100**	87	**4600**	79	**4100**	70
Benken	466						
Feuerthalen	1343						
Laufen am Rheinfall	2388						
Marthalen	1188						
Rheinau-Ellikon	467						
Bülach 1	**10203**	**9000**	88	**8200**	80	**7300**	72
Bülach	10203						
Bülach 2	**6439**	**5500**	85	**5000**	78	**4300**	67
Embrach-Oberembrach	3637						
Lufingen	711						
Rorbas-Freienstein-Teufen	2091						
Bülach 3	**5259**	**4600**	87	**4200**	80	**3800**	72
Eglisau	1915						
Rafz	1836						
Wil-Hüntwangen-Wasterkingen	1508						

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Bülach 4	**19482**	**18100**	93	**17100**	88	**16000**	82
Bassersdorf-Nürensdorf	5666						
Dietlikon	2286						
Kloten	4583						
Opfikon-Glattbrugg	2859						
Wallisellen	4088						
Dielsdorf 1	**9978**	**9400**	94	**8900**	89	**8400**	84
Buchs	1983						
Dällikon-Dänikon	1720						
Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon	1989						
Regensdorf	4286						
Dielsdorf 2	**7925**	**7100**	90	**6600**	83	**6000**	76
Niederhasli-Niederglatt	4390						
Oberglatt	1487						
Rümlang	2048						
Dielsdorf 3	**7221**	**6200**	86	**5500**	76	**4800**	66
Dielsdorf	1727						
Regensberg	227						
Steinmaur-Neerach	2495						
Wehntal	2772						
Dielsdorf 4	**3803**	**3300**	87	**3000**	79	**2700**	71
Bachs	347						
Glattfelden	1805						
Stadel	1105						
Weiach	546						
Dietikon 1	**6982**	**6100**	87	**5500**	79	**4900**	70
Birmensdorf-Aesch	2578						
Uitikon	1492						

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Urdorf	2912						
Dietikon 2	**11200**	**11500**	103	**11800**	105	**11900**	106
Dietikon	4102						
Schlieren	2766						
Weiningen	4332						
Hinwil 1	**11583**	**10700**	92	**10000**	86	**9200**	79
Hinwil	4395						
Wetzikon	7188						
Hinwil 2	**12430**	**11300**	91	**10400**	84	**9400**	76
Bubikon	3033						
Dürnten	2771						
Rüti	3588						
Wald	3038						
Hinwil 3	**6444**	**5600**	87	**4900**	76	**4200**	65
Gossau	4250						
Grüningen	1582						
Seegräben	612						
Hinwil 4	**5990**	**5300**	88	**4800**	80	**4200**	70
Bäretswil	2401						
Bauma-Sternenberg	2321						
Fischenthal	1268						
Horgen 1	**16013**	**14500**	91	**13600**	85	**12500**	78
Adliswil	4468						
Kilchberg	2484						
Langnau am Albis	2284						
Rüschlikon	1584						
Thalwil	5193						
Horgen 2	**8510**	**7500**	88	**6900**	81	**6300**	74

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Hirzel	984						
Horgen	5629						
Oberrieden	1897						
Horgen 3	**12589**	**11200**	89	**10300**	82	**9500**	75
Hütten	394						
Richterswil	4403						
Schönenberg	849						
Wädenswil	6943						
Meilen 1	**15284**	**12900**	84	**11400**	75	**10100**	66
Erlenbach	1954						
Herrliberg	2363						
Küsnacht	4842						
Zollikon	4257						
Zumikon	1868						
Meilen 2	**11026**	**9500**	86	**8500**	77	**7600**	69
Männedorf	3866						
Meilen	4936						
Uetikon am See	2224						
Meilen 3	**10113**	**8800**	87	**7900**	78	**7000**	69
Hombrechtikon	3204						
Oetwil am See	1468						
Stäfa	5441						
Pfäffikon 1	**8732**	**7600**	87	**6800**	78	**6000**	69
Brütten	1042						
Illnau-Effretikon	5441						
Kyburg	215						
Lindau	2034						
Pfäffikon 2	**12601**	**10700**	85	**9500**	75	**8200**	65

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Fehraltorf	2510						
Hittnau	1787						
Pfäffikon	4692						
Russikon	1956						
Weisslingen	1656						
Uster 1	**13023**	**12200**	94	**11400**	88	**10500**	81
Greifensee	1843						
Uster	11180						
Uster 2	**10825**	**10000**	92	**9400**	87	**8700**	80
Dübendorf	6795						
Fällanden	2494						
Schwerzenbach	1536						
Uster 3	**8427**	**7300**	87	**6600**	78	**5700**	68
Egg	3228						
Maur	3712						
Mönchaltorf	1487						
Uster 4	**7556**	**7200**	95	**6800**	90	**6400**	85
Volketswil	5478						
Wangen-Brüttisellen	2078						
Winterthur 1–3	**37742**	**35300**	94	**33200**	88	**30700**	81
Winterthur Veltheim	3601						
Winterthur Wülflingen	4692						
Winterthur Mattenbach	3388						
Winterthur Stadt	6838						
Winterthur Töss	2362						
Wiesendangen (mit Bertschikon)	3240						
Winterthur Oberwinterthur	6949						
Winterthur Seen	6672						

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Winterthur 4	**5739**	**5000**	87	**4500**	78	**3900**	68
Sitzberg	165						
Turbenthal	1800						
Wila	1005						
Wildberg	628						
Zell	2141						
Winterthur 5	**4534**	**3900**	86	**3600**	79	**3200**	71
Elgg (ohne Bertschikon)	2691						
Elsau	1433						
Schlatt	410						
Winterthur 6	**4449**	**3800**	85	**3300**	74	**2900**	65
Dättlikon	376						
Neftenbach	2728						
Pfungen	1345						
Winterthur 7	**5656**	**5000**	88	**4500**	80	**3900**	69
Dägerlen	621						
Hettlingen	1690						
Seuzach	3345						
Winterthur 8	**3523**	**3200**	91	**2700**	77	**2300**	65
Altikon-Thalheim-Ellikon	1376						
Dinhard	865						
Rickenbach	1282						
Zürich (mit Oberengstringen)	**89201**	**84100**	94	**81700**	92	**78400**	88

Mitgliederzahlen	2015	2023	%	2030	%	2040	%
Landeskirche Kanton Zürich	**445097**	**404600**	91	**376600**	85	**346000**	78

Frage 5

Wie kann die Leitungsorganisation bei den neuen Kirchgemeinden und anderen neuen Rahmenorganisationen aussehen?

Auf den Begriff der Rahmenorganisation (vgl. Seite 11) verzichtet der Kirchenrat bei der weiteren Ausgestaltung des Gemeindemodells. Dieser Begriff erwies sich als untauglich, weil er suggerierte, dass das eigentliche Gemeindeleben auf einer Ebene unterhalb der Rahmenorganisation stattfindet. Das widerspricht dem hier skizzierten Gemeindemodell. Erst die Kirchgemeinde stellt die Einheit der Vielfalt kirchlicher Orte sicher, indem ihre Entwicklung, ihre Planung und ihre theologische Reflexion gemeinsam geschehen und indem personeller und inhaltlicher Austausch zwischen verschiedenen kirchlichen Orten stattfindet.

a. Drei **grundsätzliche Aspekte**

Zunächst drei grundsätzliche Überlegungen zur Organisation künftiger Kirchgemeinden:

1. **Reformation und Reform:** Im ursprünglichen Bericht zu KirchGemeindePlus heisst es, dass geeignete Gemeindestrukturen einer Kirche dienen, die Christus in ihrer Mitte hat (Bericht: Seite 11; vorliegend: Seite 133 f.). Dieser Gedanke verweist auf eine zentrale Einsicht der Zürcher Reformation: Strukturen haftet nichts Sakrales an. Sie sind frei zu gestalten und zwar so, dass sie der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestmöglich dienen.

   Dieser Zweck lässt sich im Rückgriff auf weitere zentrale reformatorische Glaubensartikel konkretisieren. Fünf «reformierte Soli» haben programmatisch die Kappeler Kirchentagung 2016 zum Reformationsjubiläum eröffnet: sola gratia (allein aus Gnade), sola fide (allein durch Glauben), solus Christus (Christus als Mitte), sola scriptura (allein durch die Schrift) und soli Deo gloria (Gott allein die Ehre). Diese fünf «Soli» bilden den Angelpunkt – und nicht Strukturen, nicht Formen, nicht Berufsgruppen, nicht «Territorien». Mit diesen Soli hilft das Reformationsjubiläum, die inhaltlichen Chancen von KirchGemeindePlus zu benennen und zu begreifen. Elemente eines inhaltlichen Zielbilds auf dieser Basis sind: Nähe zu den Menschen in der Vielfalt ihrer Lebenswelten und Lebenslagen, Partizipation, Potenzialförderung, Profilbildung, Wirtschaftlichkeit. Das Zielbild soll in den neuen Strukturen zur Geltung kommen. Der Auftrag bestimmt den Aufbau (Glossar → Reformation und Reform).

2. **Tradition und Innovation:** In den Kirchgemeinden besteht eine vitale Vielfalt von Gestaltungen und Bewegungen. Ihrer Förderung dienen die Strukturanpassungen im Rahmen von KirchGemeindePlus (Glossar → Dritter Weg). Merkmale einer dynamischen Kirche sind: die «Geh»-Struktur, die Nähe zu Lebenswelten und Lebenslagen, die Vielfalt kirchlicher Orte, die Partizipation («Kirche mit andern»).

3. **Schlanke Organisation mit definierten Organen:** Die Strukturen neuer Kirchgemeinden sind so schlank und einfach wie möglich. Mitglieder einer Kirchgemeinde haben eine einzige Mitgliedschaft, sowohl Rechte wie Pflichten sind auf der Ebene der Kirchgemeinde verankert: Dort finden Behördenwahlen, Pfarrwahlen und Abstimmungen statt, dort besteht die Steuerpflicht. Es gibt keine selbständigen Substrukturen.

   Exekutivorgan der Kirchgemeinde ist die Kirchenpflege. Legislativorgane der Kirchgemeinden sind entweder die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindeparlament. Bestätigungswahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern erfolgen in stiller Wahl.

   Kirchenpflege, Gemeinde- und Pfarrkonvent arbeiten mit klaren Aufträgen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zusammen. Diese Zusammenarbeit wird der Kirchenrat in einer Verordnung oder Richtlinie – als einer Grundlage für die Kirchgemeindeordnungen – regeln. Dabei basieren Zusammenarbeit und Leitung innerhalb der Kirchgemeinden auf dem *Grundsatz der Zuordnung* (Art. 150 KO).

b. **Leitungsstrukturen**

Kirchliche Orte (→ Glossar) sind Manifestation kirchlicher Gemeinschaft und kirchlichen Lebens. Sie sind nicht ausschliesslich geographisch zu verstehen. Sie können auch rund um einen Raum, ein Thema, eine Person, eine lebensweltorientierte Gruppe entstehen.

Kirchliche Orte werden primär von den Aufgaben und Zielgruppen (Lebenswelten) her definiert. Geht es z.B. um eine quartierbezogene Arbeit: Dann haben kirchliche Orte eine starke Affinität zu räumlich bestimmten Sozial- und Lebensräumen. Geht es um Profilorte: Dann kann deren Verortung eine stärkere Affinität zu Verkehrsnetzen oder zu Netzwerken haben. Damit soll aber keiner Dualität von Profil- und Quartiergemeinde das Wort geredet werden: Eine Profilgemeinde kann ebenso gut aus der spezifischen Konstellation in einem Quartier entstehen – dann werden Profil und geographischer Ort deckungsgleich.

Die kirchlichen Orte sind auch die Basis im organisierten Leben einer Kirchgemeinde. Sie bilden das Gegenüber zur Kirchenpflege. Kirchliche Orte bilden ihre Strukturen der Zusammenarbeit und der operativen Leitung aus. Sie fördern die Partizipation der Mitglieder, z.B. in Form von gemeinsam entwickelten Programmen. Mitglieder können sich an mehreren solchen Orten engagieren, auch wenn diese räumlich auf dem Gebiet der Kirchgemeinde verteilt sind.

Es gibt unterschiedliche operative Leitungsmodelle (→ Glossar). Sie gewährleisten die Verbindung zwischen den kirchlichen Orten und der Kirchgemeinde. Diese Modelle müssen nicht neu erfunden werden. Es gibt bereits eine Vielfalt von praktisch bewährten Varianten, z.B. aus der Berner Kirche («geleitete Teams von Mitarbeitenden») oder aus grösseren Zürcher Kirchgemeinden («operative Leitung»). Schliesslich gibt es im Zürcher Stadtverband und im Bezirk Hinwil Neuansätze für grosse Kirchgemeinden, in denen nicht-selbständige Kommissionen mit delegierten Kompetenzen als Verbindungselement von Kirchgemeinde und kirchlichen Orten fungieren. Die Abteilung Kirchenentwicklung der GKD wird diese Leitungsmodelle gemeinsam mit Kirchgemeinden bis Ende 2016 weiter präzisieren.

Andere Formen als Kirchgemeinden im skizzierten Sinn sind nicht vorgesehen. Alle Kirchgemeinden sollen auf den gleichen Grundsätzen und organisatorischen Elementen aufbauen.

Frage 6

Worin sollen sich nach Auffassung des Kirchenrates konkret Grossstrukturen (z.B. Stadt Zürich) von den Strukturen in kleineren Landgemeinden unterscheiden?

Die in der Antwort zu Frage 5 erwähnten Grundsätze und Orientierungen gelten für Gross- und Kleinstrukturen. Es gibt auch in grossen Kirchgemeinden keine selbständigen Substrukturen. Die Grundausrichtung liegt in beiden Fällen primär auf Lebenswelten, Talenten und Partizipation. Dabei gibt es Nuancen: Im ländlichen Raum liegen Lebenswelt und natürlich-geografischer Raum einander näher als im grossstädtischen. Im Weiteren können grosse Kirchgemeinden anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindeparlament vorsehen. Und ihre operative Leitung können sie über die Einrichtung von Kommissionen (vgl. lit. b in der Antwort zu Frage 5) wahrnehmen.

Frage 7

Welche detaillierten Modellrechnungen für die Kosten der neuen Strukturen (einschliesslich Folgekosten) sind vorhanden? Wenn keine da sind, bis wann werden sie erarbeitet?

Eine Modellrechnung zu erstellen, ist aus grundsätzlichen Überlegungen nicht möglich: Die Kirchgemeinden entscheiden selbstständig, wie sie die neuen Formen und Strukturen ausgestalten und welche Mittel sie wo investieren. Interessant sind die Analysen des Stadtverbands Zürich, die dieser im Zug der laufenden Reformarbeiten tätigte. Die zehn grössten Kirchgemeinden in der Stadt Zürich wiesen nach dem Budget 2013 pro Mitglied einen Aufwand von 253 Franken aus. Bei den 19 kleineren Kirchgemeinden (ohne Altstadt) betrug der pro Kopf-Aufwand 388 Franken. Wäre der tiefere Wert der grösseren Kirchgemeinden für alle 29 Kirchgemeinden verbindlich, so ergäben sich fürs Ganze Einsparungen von 25% (vgl. Beschreibung zweier Modelle und ihrer Umsetzung, Zürich, Februar 2013, S. 30 f.) Diese Überlegung liefert ein Indiz dafür, dass grössere Gemeindeeinheiten ein Sparpotenzial bergen.

Frage 8

Über welche statistischen Daten verfügt zurzeit der Kirchenrat und welche sollen nach seiner Ansicht erhoben werden (Predigtbesuch, Arbeitszeitaufwand der Pfarrschaft, usw.)?

Kirchenrat und Kirchensynode benötigen eine ausreichende und zweckmässige Datenbasis für folgende Aufgaben:

- die Erfüllung der gesetzgeberischen Pflichten, z.B. gemäss Finanzverordnung und Personalverordnung,
- die mittel- und langfristige Ressourcenplanung und Bedarfssteuerung,
- die Konzeptionierung der Unterstützungsleistungen der GKD zuhanden der Kirchgemeinden,
- das Einlösen der Rechenschaftspflicht gegenüber Mitgliedern, Kanton und Öffentlichkeit.

Zu den zur Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Daten aus den Kirchgemeinden gehören Angaben und Statistiken insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Liegenschaften, Kasualien, Mitgliederentwicklung sowie zu Angeboten und Leistungen. Eine abschliessende Aufzählung aller einzelnen Kategorien in diesen Bereichen würde den Rahmen dieses Berichts sprengen.

Die Erhebung der Daten erfolgt entweder regelmässig über feste Einrichtungen (Datenbank «Elk-Daten») oder punktuell. Zum letzteren Modus gehört z.B. die zurzeit laufende Evaluation der Angebote der Kirchgemeinden, die im Rahmen der Studie zu den kirchlichen Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Blick auf das Tätigkeitsprogramm 2020–2025 durchgeführt wird. Weitere Datenerhebungen sind nicht sinnvoll: Einerseits wegen des grossen Aufwands für die Kirchgemeinden; andererseits müsste ein erkennbarer Nutzen bzw. ein erkennbarer politischer Wille zur Anwendung solcher Daten vorliegen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Entwicklung der Mitgliederzahlen zu. Sie bestimmt massgeblich die künftigen Handlungsspielräume der Landeskirche. Zurzeit verliert die Landeskirche Mitglieder zum einen infolge ihres demografischen Aufbaus: Es gibt weniger Taufen als Bestattungen. Die Reformierten verzeichnen zudem keine Migrationsgewinne. Zum dritten verlieren die Kirchgemeinden Mitglieder durch Austritte. Diese Austritte gehen massgeblich auf gesellschaftliche Entwicklungen zurück, die mit den Stichworten «Säkularisierung» und «religiöse Individualisierung» beschrieben werden können.

Parallel zu den steigenden Austrittszahlen sind auch die Eintritte, Wiedereintritte und Übertritte gestiegen. Sie kompensieren allerdings bei weitem nicht die Austritte, die zur grossen Mehrheit in die Konfessionslosigkeit führen. In den letzten Jahren ging die Mitgliederzahl der Landeskirche jährlich um 4'000 bis 5'000 Personen zurück.

Die Abteilung Kirchenentwicklung hat dem Statistischen Amt des Kantons Zürich eine Prognose zur Mitgliederentwicklung der Landeskirche bis zum Jahr 2040 in Auftrag gegeben. Diese Zahlen prognostizieren im kantonalen Mittel einen Mitgliederrückgang um 22% bis 2040, dies allerdings bei sehr unterschiedlicher Dynamiken in den verschiedenen Regionen. Die exakten Zahlen des Statistischen Amts sind in den Entwurf des Reformplans eingeflossen und in der Antwort auf Frage 4 ersichtlich.

Frage 9

Wer soll anstelle der Bezirkskirchenpflege die Aufsicht ausüben? Welche mutmasslichen Kostenfolgen wären damit verbunden?

Es ist absehbar, dass die Aufsicht regionalisiert werden muss, und zwar ohne strikte Rücksicht auf Bezirksgrenzen. Durch Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden wird sich der Aufwand im Bereich der administrativen Aufsicht verringern. Auch inhaltlich werden sich die Aufsichtsaufgaben abhängig von den Gemeindegrössen gemäss dem Reformplan verschieben.

Verschiedene Alternativen zum heutigen Bezirkskirchenpflegemodell sind denkbar. In den reformierten Kirchen der Kantone St. Gallen und Basel-Landschaft z.B. bedeutet Visitation, dass der Kirchenrat alle zehn Jahre jede Kirchgemeinde besucht und sich so einen konkreten Einblick in das kirchliche Leben verschafft.

Im Augenblick kostet die Arbeit der Bezirkskirchenpflegen rund 500'000 Franken pro Jahr.

Der Kirchenrat wird im Rahmen der Teilrevision der Kirchenordnung ein Aufsichtsmodell vorschlagen, das der Situation von KirchGemeindePlus angepasst ist.

Frage 10

Wie sieht es mit der Stellenzuteilung, Stellenentwicklung und den Quoren bis 2019 aus? Ist auch für die Zeit nach 2020 eine Übergangsregelung zu erwarten?

Die Pfarrstellenzuteilung für die neue Amtsdauer, die am 1. Juli 2016 beginnt, gilt grundsätzlich bis zum Ende dieser Amtsdauer, das heisst: bis zum 30. Juni 2020. Die zugeteilten Stellenprozente sind gemäss aktueller Gesetzgebung bei Stellenvakanzen durch den Kirchenrat zu überprüfen. Für die Amtsdauer ab Juli 2020 strebt der Kirchenrat eine neue Regelung an, die der Grösse der neuen Kirchgemeinden Rechnung trägt. Dies bedarf einer Änderung der Kirchenordnung.

Eine Übergangsregelung ist weder in den kommenden Jahren noch nach 2020 nötig (und aus anstellungsrechtlichen Gründen zumindest kurzfristig auch nicht möglich). Neue Bestimmungen für die Pfarrstellenzuteilung sollen allerdings Kirchgemeinden, die sich vor der neuen Stellenzuteilung im September 2019 zusammengeschlossen haben, nicht bestrafen.

Grundsätzlich will der Kirchenrat am Prinzip der Pfarrstellenzuteilung anhand von Quoren festhalten, die heute geltende Aufteilung zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen aber überdenken. Das mittlere Quorum für 100 Pfarrstellenprozent wurde für die Amtsdauer 2016–2020 auf 1'650 Mitglieder festgelegt. Diese Zahl dürfte auch in Zukunft als Richtgrösse Bestand haben. Zu klären ist, wie weit grösseren Kirchgemeinden ein Pool an Stellenprozenten zugesprochen werden kann, mit dem diese lebensweltlichen und lebensräumlichen Gegebenheiten der Region sowie eigenen Schwerpunkten entsprechen können. Weiter sind in die Neugestaltung der Pfarrstellenzuteilung Anliegen der Pfarr-

konferenzen einzubeziehen, z.B. in Bezug auf Stellenteilungsmodelle im Pfarramt, auf die Wohnsitzpflicht und auf die Frage der Leitung grösserer Pfarrteams.

Frage 11

Welche Auswirkungen hat das Projekt auf Gemeinden im Finanzausgleich? Sollen namentlich Gemeinden im Finanzausgleich zu einer Fusion gezwungen werden können?

Der Entwurf des Reformplans regt dazu an, dass sich alle Kirchgemeinden bewegen. Viele Teile entwickeln sich zusammen in einem grösseren Ganzen. Das ist eine Einsicht systemischen Denkens und ein Gebot solidarischen Handelns. Der Grundsatz lautet daher: Keine Kirchgemeinde bleibt allein, schon gar nicht aus finanziellen Gründen (vgl. die Antwort zu Frage 4).

Die finanzielle Eigenständigkeit der neuen Kirchgemeinden ist eine der Leitlinien, die dem Entwurf des Reformplans zugrunde liegen (vgl. die Antwort zu Frage 4). Aber auch künftig werden die Kirchgemeinden durch Finanzausgleichszahlungen miteinander verbunden sein. § 9 KiG verpflichtet die Landeskirche, durch einen Finanzausgleich für eine ausgewogene Steuerbelastung unter ihren Kirchgemeinden zu sorgen. Allerdings dürfte das Volumen des Finanzausgleichs mit der Umsetzung des Projekts KirchGemeindePlus geringer werden.

Der Kantonsrat hat 2015 das neue Gemeindegesetz verabschiedet, dass Anfang 2018 in Kraft treten wird. Dieses hat Änderungen in der Rechnungslegung der (Kirch-)Gemeinden zur Folge. Der Kirchenrat hat deshalb eine Teilrevision der landeskirchlichen Finanzverordnung und der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung beschlossen. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen über den Finanzausgleich und die Baubeiträge überarbeitet werden.

Für den Finanzausgleich sind dabei neue Modelle zu prüfen, namentlich ein Steuerkraftausgleich analog zum Finanzausgleich der politischen Gemeinden. Übergangsweise könnte der Finanzausgleich zudem mit einem Kriterium «Gemeindegrösse» gekoppelt werden, um für Kirchgemeinden einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, sich zu vereinigen.

Ein Zusammenschluss von Kirchgemeinden kann gemäss Art. 151 Abs. 2 KO zwar erzwungen werden, indem die Neubildung und der Zusammenschluss von Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchensynode nach Anhörung der betreffenden Kirchgemeinden erfolgt. Ein solcher Schritt soll aber Ultima Ratio

bilden. Im Vordergrund stehen Anreizsysteme und Überzeugungsarbeit. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass jede Kirchgemeinde gewinnt, wenn sie sich aktiv in den Prozess KirchGemeindePlus einbringt. Im Wissen darum, dass dieser Prozess unterschiedlich Zeit beansprucht, schlägt der Kirchenrat im Zeitplan vier Zeitfenster für Neubildungen und Zusammenschlüsse vor – das letzte öffnet sich 2023 (vgl. die Antwort zu Frage 1).

Frage 12

Was machen Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, aber keinen Anschluss finden – beispielsweise auch darum, weil es sich um Gemeinden im Finanzausgleich handelt?

Dem Kirchenrat ist bewusst, dass verschuldete Kirchgemeinden unter erschwerten Bedingungen auf «Partnersuche» gehen. Für eine Übernahme von Schulden durch die Zentralkasse und ähnliche Massnahmen fehlt zurzeit eine gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der anstehenden Teilrevision der Finanzverordnung wird geprüft, die Möglichkeit vorzusehen, zusammenschlusswilligen Kirchgemeinden einmalige Beiträge auszurichten. Diese Beiträge könnten namentlich dazu dienen, bestehende Schulden zu amortisieren.

An dieser Stelle ist nochmals auf den Reformplan zu verweisen: Er ist eines der Mittel, um die Situation zu verhindern, dass eine Kirchgemeinde keinen Anschluss findet. Denn keine Kirchgemeinde soll allein bleiben, schon gar nicht aus finanziellen Gründen (vgl. die Antworten zu den Fragen 4 und 11). Aus der Sicht der wohlhabenderen Gemeinden lässt sich ergänzen: Schliessen sie sich mit finanzschwachen Gemeinden zusammen, so wird ihre Steuerkraftabschöpfung kleiner. Infolgedessen werden sie durch wegfallende oder stark reduzierte Ausgleichszahlungen entlastet.

Frage 13

Wie können Freiwilligenarbeit, Fundraising, Fördervereine usw. nachhaltig gefördert werden?

Die Freiwilligenarbeit ist in der Kirchenordnung und in Richtlinien des Kirchenrates geregelt.

Die Erschliessung zusätzlicher Finanzmittel steht Kirchgemeinden heute schon offen: Sie können Fundraising betreiben. Verschiedene Kirchgemeinden verfügen über Fördervereine, um Mittel für spezifische Projekte zu generieren. Solche Vereine sind dann heikel, wenn sie Doppelstrukturen zur Folge haben oder

die demokratische Mitsprache der Kirchgemeinde unterlaufen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ferner auf die Möglichkeit, Kirchgemeinden mit Legaten und Erbschaften zu unterstützen.

Bei allen zusätzlichen Mittelbeschaffungen ist zweierlei zu bedenken: Erstens sollen sie das Solidarprinzip via Steuern nicht unterlaufen. Zweitens können sie den Ausfall von Steuern zwar abfedern, aber selbst bei intensiver Anwendung nicht kompensieren.

Der Kirchenrat prüft nun Chancen und Risiken neuer Finanzierungsquellen im Rahmen einer ganzheitlichen und nachhaltigen Finanzstrategie, die einen Teil der Legislaturziele 2016–2020 bildet.

Frage 14

Welchen Inhalt haben die rechtlichen Grundlagen, die laut Bericht (S. 15) Ende 2015 vorhanden sind?

Die Arbeiten an neuen rechtlichen Grundlagen wurden nach der Einreichung der Motion im November 2015 gestoppt. Vorgängig hatten im Herbst 2015 Gespräche zwischen dem Kirchenrat und dem Reformierten Stadtverband Zürich über die Strukturen künftiger Kirchgemeinden stattgefunden, die inhaltliche Vorarbeiten für die Neuformulierung der rechtlichen Grundlagen leisten. Der aktuelle Stand dieser Diskussion auf Seiten Landeskirche ist in der Antwort zu Frage 5 in diesem Bericht ersichtlich.

Frage 15

Müssen die Gemeinden einen Investitionstopp namentlich für den Unterhalt der Kirchenbauten veranlassen, da sie nicht wissen, welche Kirchen unter KirchGemeindePlus noch benötigt und genutzt werden? Ist der Kirchenrat bereit, hier die zwingend notwendige Steuerungs- und Koordinationstätigkeit wahrzunehmen? Mit welchem Modell (z.B. gemeinnützige AG analog Kanton Bern) und bis wann legt der Kirchenrat ein diesbezügliches verbindliches Konzept vor?

Mit Schreiben vom 15. Juni 2015 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden wie folgt: «Investitionen ins Verwaltungsvermögen sollen konsequent unter der Betrachtung zukünftiger regionaler Zusammenarbeit sowie der zukünftigen milieuspezifischen Verwendung der Liegenschaften erfolgen. Bevor grössere Investitionsprojekte für Kirchengebäude, Kirchgemeindehäuser sowie Pfarrhäuser geplant werden, sind sowohl der Immobilienbestand der Nachbargemeinden

wie auch die zukünftige Nutzung der Gebäude in einem regionalen Kontext zu beleuchten.»

Damit macht der Kirchenrat grössere Investitionen abhängig von der vorgängigen Überprüfung ihrer Zweckmässigkeit im Sinn von KirchGemeindePlus. Konkret heisst dies, dass grössere Investitionen erst nach einem Zusammenschluss von Kirchgemeinden im Sinn des Reformplans getätigt werden sollten. Dringende Sanierungen können selbstverständlich jederzeit ausgeführt werden.

Eine umfassende Strategie zur Bewirtschaftung von Immobilien wird der Kirchenrat im Rahmen der Legislaturziele 2016–2020 vorlegen.

Frage 16

Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien und Vermögenswerten der Kirchgemeinden: a. Überführung in geeignete Trägerschaften. Was für Modelle könnte es geben und wie sollen diese finanziert werden? b. Was kostet die Beratung der Gemeinden, wenn diese Aufgabe durch die Landeskirche wahrgenommen wird? Wie soll die Beratung konkret ausgestaltet werden?

Die Anliegen des Postulats Nr. 2013-012 von Hannes Aeppli, Oberwinterthur, und Mitunterzeichnenden betreffend Nachhaltige Kapitalsicherung werden in die Legislaturziele 2016–2020 des Kirchenrates übernommen und im Rahmen der Motion «KG+ Zukunft», Punkt 9, beantwortet. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden (vgl. Antrag 6).

Zürich, 20. April 2016

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller	Walter Lüssi
Kirchenratspräsident	Kirchenratsschreiber

Beilagen:

- KirchGemeindePlus – Zeitplan 2016–2012
- KirchGemeindePlus – Reformplan (Entwurf)